

3.3 Leistungspaket 2 Assistenz im Kontext der alltäglichen Routinen

3.3.1 Leistungspaket 2a Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben

Grundsätze	<ul style="list-style-type: none">❖ Bei den Assistenzleistungen des Pakets handelt es sich um ausgewählte Leistungen aus den Kapiteln 4 (Mobilität), 5 (Selbstversorgung) und 6 (Häusliches Leben) der ICF-Lebensbereiche, welche die Verrichtungen der täglichen Routinen sicherstellen. Assistenzleistungen dieser Kapitel, die darüber hinausgehen, sind dem Leistungsbereich 4 zugeordnet.❖ Leistungen aus anderen Kapiteln beispielweise zur Assistenz bei der Kommunikation sind in den beschriebenen Leistungen enthalten bzw. auch erforderlich für diese (z.B. Kommunikation beim Waschen, Beziehungsgestaltung vor und während der Pflege). Sie werden nicht gesondert benannt und nicht als zusätzliche Leistungen bepreist, müssen aber bei der Auswahl der Stufen berücksichtigt werden.
Ziel der Leistung	<ul style="list-style-type: none">❖ Alltägliche Routinen sicherstellen❖ Teilhabe ermöglichen❖ Überleben sichern❖ Körperliches Wohlbefinden sicherstellen❖ Voraussetzungen für „Lernbereitschaft“ und „Lernmöglichkeit“ schaffen
Fachkraftquote	50%
Inhaltliche Definition	<ul style="list-style-type: none">❖ Die Stufenbildung und Einteilung des individuellen Bedarfs erfolgen über Minuten pro Tag❖ Die Bemessung der Minuten erfolgt anhand des individuellen Bedarfs als Einzelleistung❖ Die Erbringung der Leistung erfolgt je nach Leistung und Bedarf einzeln und/ oder in der Gruppe❖ Die Leistung wird erbracht in Form von:<ul style="list-style-type: none">- Beratung/ Motivation- Anleitung- teilweise stellvertretende Ausführung- vollständige stellvertretende Assistenz/ durchgängige Begleitung/ Anwesenheit❖ Die Einstufung der Person ins Leistungspaket 2a ergibt sich aus der Addition der Zeitwerte, die in den Stufen 0 – 4 der Lebensbereiche Kapitel 4 – 6 hinterlegt sind.❖ Die konkreten Leistungen des Pakets sind im Einstufungstool (Anlage 2 und 3 zum Handbuch) dargestellt.

3.3.2 Leistungspaket 2b Pflege nach § 82 LRV

Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Leistungspaket 2b enthält körperbezogene Pflegemaßnahmen und ausgewählte einfache Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. ❖ Die Einstufung erfolgt gemäß dem festgestellten Pflegegrad. ❖ Für jeden Pflegegrad ist ein Zeitwert hinterlegt. Reicht dieser Zeitwert nicht aus, um die Pflegeleistungen zu erbringen, müssen die zusätzlich erforderlichen Leistungen dem Leistungspaket 2a oder dem Leistungsbereich 4 zugeordnet werden.
Ziel der Leistung	❖ Sicherstellung der erforderlichen Pflegeleistungen
Fachkraftquote	50%
Inhaltliche Definition	<ul style="list-style-type: none"> ❖ <u>Hilfen bei der Körperpflege:</u> Waschen, Duschen und Baden, Zahnpflege, Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, Rasieren einschließlich der Gesichtspflege, Darm- und Blasenentleerung. <u>Hilfe bei der Ernährung:</u> mundgerechtes Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme. Dazugehörige Hygienemaßnahmen z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/ Wechseln der Kleidung <u>Hilfe bei der Mobilität:</u> Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern, Gehen, Stehen, Treppensteigen, An- und Auskleiden ❖ Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung, Flüssigkeitsbilanzierung, Inhalation (gilt nicht für Leistungen im Rahmen spezieller Krankenbeobachtung), Auflegen von Kälteträgern, Medikamentengabe, Einreibungen (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt), medizinische Bäder, Augentropfengabe, Richten von Medikamenten, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen bis zur Kompressionsklasse 2, An- und Ablegen von Stützverbänden, An- und Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zur Krankenbehandlung.

3.3.3 Leistungspaket 2c Arzt- und Therapiebesuche

Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Leistungen werden in aller Regel als Einzelleistung erbracht. ❖ Die Berechnung richtet sich nach der Anzahl der Termine und deren Dauer. ❖ Im Berechnungstool sind pauschal 5 Stufen in Stunden pro Jahr für Arzt- und Therapiebesuche hinterlegt. ❖ Zeitaufwendungen, die über die standardmäßig hinterlegten Zeiten hinausgehen, sind als zusätzliche Fachleistungsstunden im Leistungsbereich 4 zu berücksichtigen. ❖ Es werden die bekannten Dauerbedarfe erhoben und prospektiv festgelegt. ❖ Bedarfe bei Spontanerkrankungen, die zeitlich befristete Behandlungen erfordern, werden im Leistungsbereich 4 auf Antrag vom Teilhabemanagement festgelegt.
Ziel der Leistung	Sicherstellung der Teilnahme an den notwendigen und erforderlichen Therapien und Arztbesuchen.
Fachkraftquote	50%
Inhaltliche Definition	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Leistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von medizinischen und therapeutischen Arzt- und Therapieterminen zur Sicherstellung und als Voraussetzung für Teilhabe. ❖ Assistenz bei der Begleitung (bei absehbaren Terminen, welche bei der Erhebung nachvollziehbar sind) zum Arzt oder zur Therapie. ❖ Die Leistungen enthalten alle dazugehörigen Leistungen, auch z.B. Fahrtzeiten, Wartezeiten, Anwesenheit bei der Behandlung/ Therapie.

3.3.4 Leistungspaket 2d Urlaub- und Krankheit

Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Das Leistungspaket wird für alle Leistungsberechtigten für die zeitliche Betreuungslücke, die werktags während der Tagesstrukturzeiten bei Urlaub und Krankheit entsteht, vereinbart. ❖ Alle Leistungsempfänger eines Leistungsangebots erhalten dieses Paket. ❖ Der Umfang des Pakets ergibt sich aus dem für das gesamte Wohnangebot festgestellten Personalbedarf für die genannte Leistung und wird als pauschaler Tagessatz jedem Leistungsberechtigten berechnet (statt nachträglicher individueller Abrechnung einzelner Urlaubs-/Krankheitstage). ❖ Nicht vom Paket 2d umfasst sind die Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen sowie individuelle bzw. gemeinschaftlich erbrachte Assistenzleistungen zur Urlaubsgestaltung im Alltag oder bei Urlaubsreisen.
Ziel der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Leben in Sicherheit bei Krankheit und Urlaub im häuslichen Leben.
Fachkraftquote	50%
Inhaltliche Definition	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Das Paket umfasst geeignete und notwendige Leistungen im Bereich der Versorgung, Betreuung und Unterstützung für den Krankheits- bzw. Urlaubfall in der besonderen Wohnform. ❖ Gewährleistung einer Ansprechperson im Haus ❖ Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht ❖ Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen ❖ Grundständige Krankenversorgung (z.B. Einhaltung der erforderlichen Bettruhe, Fiebermessen und Krankenbeobachtung)

3.3.5 Leistungspaket 2e Unterstützung bei der Selbstversorgung

Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Das Leistungspaket 2e enthält die Leistungen zur Unterstützung bei der Selbstversorgung (Speisenversorgung, Reinigung der persönlichen Flächen und Wäscheversorgung) ❖ Die Leistungserbringung erfolgt in Abgrenzung zu den anderen Leistungspaketen ausschließlich durch vollständige Übernahme im Sinne des § 48 Abs. 1 b) LRV. ❖ Für die Assistenz bei der Haushaltsführung und -organisation (spezielle Befähigungs- bzw. Erhaltungsziele im Einzelkontext) werden bei Reinigungsarbeiten im persönlichen Wohnraum sowie bei der Wäscheversorgung – zusätzlich zur oder anstatt der vollständigen Übernahme – entsprechende Assistenzleistungen zur Befähigung abhängig
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>von der Bedarfsfeststellung bewilligt, in der Regel über das Paket 2a oder den Leistungsbereich 4.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Bereiche werden entsprechend des individuellen Bedarfs ausgewählt. Besteht bei einem/ einer Leistungsberechtigten kein Bedarf für die Leistungen eines Bereiches und kann er/sie die erforderlichen Tätigkeiten vollkommen selbstständig erbringen, wird dieser nicht ausgewählt und die Leistung vermindert sich entsprechend. ❖ Für jeden der drei Bereiche ist ein fester Personalschlüssel festgelegt. Eine Fachkraftquote wurde nicht vereinbart.
Ziel der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen
Inhaltliche Definition	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Speisenversorgung Die Leistung umfasst die Speisenversorgung, insbesondere die Zubereitung von Frühstück und Abendessen (täglich) sowie die Zubereitung des Frühstücks, Mittagessens und Abendessens an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Schließzeiten der WfbM. ❖ Reinigung Unterhaltsreinigung und Grundreinigung persönlicher Wohnraum/ Ordnung im eigenen Zimmer: Die Unterhaltsreinigung und Grundreinigung umfasst Assistenzleistungen nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 48 Abs. 1b) LRV in Form der vollständigen Übernahme in Teilbereichen der allgemeinen Erledigung des Alltags und der häuslichen Versorgung nach § 47 Abs. 2 LRV. Die Leistung umfasst im Rahmen der Unterhaltsreinigung die Reinigung der Böden der persönlichen Wohnfläche (Räume der Wohngemeinschaft und Zimmer der Leistungsberechtigten). Sie umfassen darüber hinaus in regelmäßigen Abständen die Grundreinigung der genannten Räume einschließlich Einrichtung. ❖ Wäscheversorgung Die Wäschereinigung umfasst Assistenzleistungen nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 48 Abs. 1 b) LRV in Form der vollständigen Übernahme in Teilbereichen der allgemeinen Erledigung des Alltags und der häuslichen Versorgung nach § 47 Abs. 2 LRV. Die Leistungen umfassen die Wäschereinigung der maschinenwaschbaren gemeinschaftlichen Wäsche (Tischdecken, Geschirrtücher, Bettwäsche, etc.) sowie der persönlichen Wäsche (ggf. eigene Bettwäsche, Bekleidung etc.), das Bügeln, Sortieren und Zusammenlegen. Die Leistungen umfassen auch die Kennzeichnung der persönlichen Wäsche.